

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 — 20204 — 1098/56 III

Bonn, den 29. März 1956

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich als Anlage 1 den von der Bundesregierung
beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige
Fortgeltung der Inanspruchnahme von Gegen-
ständen für Zwecke der ausländischen Streit-
kräfte und ihrer Mitglieder

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen
Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 156. Sitzung am 23. März 1956 gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, den Gesetzentwurf
mit folgender Begründung abzulehnen:

„Die beabsichtigte Regelung, welche eine weitere Verlängerung
der fiktiven Inanspruchnahme requirierter Gegenstände bis
zum 31. Dezember 1956 bezweckt, ist vom politischen Stand-
punkt aus nicht tragbar. Sie stellt sich praktisch als eine wei-
tere Verlängerung von größtenteils aus dem Jahre 1945 durch
die damaligen Besatzungsmächte ausgesprochenen Requisitions-
maßnahmen dar. Dem Staatsbürger kann eine weitere Beein-
trächtigung seiner Eigentumsrechte nicht mehr zugemutet
werden.“

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu der Ablehnung des
Bundesrates ist aus der Anlage 2 ersichtlich.

Die Bundesregierung wäre dankbar, wenn das Gesetz so rechtzeitig
verabschiedet werden könnte, daß es vom Bundesrat in seiner
Sitzung am 20. April 1956 erneut behandelt werden und spätestens
am 5. Mai 1956 in Kraft treten kann.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Dr. h. c. Blücher

Entwurf eines Gesetzes

über die vorläufige Fortgeltung der Inanspruchnahme von Gegenständen für Zwecke der ausländischen Streitkräfte und ihrer Mitglieder

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gegenstände, die durch Artikel 48 des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland (Truppenvertrag) (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 78) als auf Grund der in Artikel 37 Abs. 4 des Truppenvertrages genannten Gesetze in An-

spruch genommen erklärt und nicht bis zum 5. Mai 1956 freigegeben worden sind, gelten bis zum 31. Dezember 1956 weiterhin als in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme ist aufzuheben, sofern der Gegenstand nicht mehr für Zwecke der ausländischen Streitkräfte und ihrer Mitglieder benötigt wird.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Nach Artikel 48 des Truppenvertrages gelten Sachen, Werkleistungen oder Liegenschaften, die vor der Wiederherstellung der Souveränität der Bundesrepublik Deutschland durch Behörden der beteiligten Mächte in Anspruch genommen worden sind, bis zum 5. Mai 1956 (ein Jahr nach Inkrafttreten des Truppenvertrages) als unanfechtbar in Anspruch genommen, wenn die Inanspruchnahme durch die Streitkräfte noch andauert. Besteht der Bedarf der Streitkräfte an den vorbezeichneten Gegenständen und Leistungen über den 5. Mai 1956 hinaus fort, dann hat die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 48 Abs. 2 des Truppenvertrages die Verpflichtung, „die weitere Zurverfügungstellung nach Maßgabe der einschlägigen Bundesgesetze“ zu gewährleisten.

Als einschlägige Bundesgesetze waren das Bundesleistungsgesetz, das Landbeschaffungsgesetz und das Schutzbereichsgesetz, deren Entwürfe dem Bundestag bereits in erster Lesung vorgelegen haben, in Aussicht genommen. Mit diesen Gesetzen sollte zugleich die

Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland aus Artikel 37 Abs. 3 des Truppenvertrages erfüllt werden.

Da die Beratungen über die Entwürfe dieser Gesetze nicht so rechtzeitig abgeschlossen werden können, daß sie noch vor dem 5. Mai 1956 verabschiedet werden und in Kraft treten, ist eine Zwischenlösung erforderlich.

Der Entwurf sieht vor, daß die in Artikel 48 Abs. 1 des Truppenvertrages festgesetzte Frist bis zum 31. Dezember 1956 erstreckt wird, wobei vorausgesetzt ist, daß die Übergangsregelung wesentlich früher durch die Verabschiedung der eingangs erwähnten Leistungsgesetze abgelöst werden kann.

Die Frage, welche Entschädigung die Leistungsverpflichteten erhalten, ist nicht angesprochen, sondern den späteren Gesetzen vorbehalten geblieben. Die Entschädigungszahlungen auf Grund der fortgeltenden Bestimmungen des Artikels 12 des Finanzvertrags (BGBl. 1954 II S. 135) werden die kommenden Gesetze lediglich als Abschlagszahlungen zu berücksichtigen haben.

Stellungnahme der Bundesregierung zum Beschluß des Bundesrates

Die Bundesregierung kann dem Beschluß des Bundesrates vom 23. März 1956 zu dem Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Fortgeltung der Inanspruchnahme von Gegenständen für Zwecke der ausländischen Streitkräfte und ihrer Mitglieder nicht beitreten.

A.

Bei allem Verständnis für die Auffassung, daß jede weitere Verlängerung einer Inanspruchnahme ehemals requirierter Gegenstände einen Eingriff in Eigentumsrechte des Staatsbürgers bedeutet, hält die Bundesregierung aus rechtlichen (I), tatsächlichen (II) und außenpolitischen (III) Gründen die Verabschiedung des vorgelegten Gesetzentwurfs für zwingend geboten.

I.

1. Nach Artikel 37 Abs. 3 des Truppenvertrages hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, ein Bundesleistungsgesetz, ein Landesbeschaffungsgesetz und ein Schutzbereichsgesetz zur Deckung des Bedarfs der ausländischen Streitkräfte zu erlassen, der nicht auf dem freien Markt gedeckt werden kann. Nach Artikel 48 Abs. 2 dieses Vertrages sollen dieselben Gesetze auch den Bedarf der ausländischen Streitkräfte, der durch Requisitionen bis zum 5. Mai 1955 gedeckt worden war und über den 5. Mai 1956 noch andauert, auch weiterhin gewährleisten.

2. In Erfüllung dieser Verpflichtungen hat die Bundesregierung die Entwürfe eines Bundesleistungsgesetzes, eines Landesbeschaffungsgesetzes und eines Schutzbereichsgesetzes dem Bundestag zugeleitet, die bis zum 5. Mai 1956 hätten in Kraft treten müssen [a)]. Dieser Termin kann nach dem gegenwärtigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens nicht eingehalten werden [b)]. Für die Bundesregierung ergab sich daher die Frage, welche Maßnahmen getroffen werden sollten [c)].

- a) Die drei Gesetze hätten bis zum 5. Mai 1956 in Kraft treten sollen, weil nach Artikel 48 Abs. 1 des Truppenvertrages die von den Besatzungsmächten requirierten Gegenstände, derer die ausländischen Streitkräfte noch weiterhin bedürfen, nur bis zum 5. Mai 1956 als in Anspruch genommen gelten und weil die Bundesrepublik Deutschland sich verpflichtet hat, die bisher in Anspruch genommenen Gegenstände für den weiterbestehenden Bedarf der ausländischen Streitkräfte auf Grund deutscher Gesetze zu gewährleisten.
- b) Die aus diesem Grunde eingebrachten Gesetze haben dem Bundestag bereits in erster Lesung vorgelegen und werden z. Z. in den Ausschüssen beraten. Bei der Fülle der sich in den Beratungen ergebenden Fragen kann nicht damit gerechnet werden, daß die drei Gesetzentwürfe vor dem 5. Mai 1956 verabschiedet werden.
- c) Zur Überbrückung der sich am 5. Mai 1956 ergebenden Schwierigkeiten kommen entweder die Anwendung des früheren Reichsleistungsgesetzes von 1939, des Landesbeschaffungsgesetzes von 1935 und des Schutzbereichsgesetzes von 1935 [aa)] oder eine Übergangslösung nach Maßgabe des vorgelegten Gesetzentwurfs [bb)] in Betracht.
 - aa) Die Fortgeltung der erwähnten Gesetze aus den Jahren 1935 und 1939 zur Sicherung des Bedarfs der ausländischen Streitkräfte ist zwar in Artikel 37 Abs. 4 des Truppenvertrages „unter Beachtung der Bestimmungen des Grundgesetzes durch angemessene Anwendung“ vorgesehen. Soweit Bestimmungen des Grundgesetzes nicht entgegenstehen, würde daher das materielle Recht, das in den fortgeltenden Gesetzen enthalten ist, weitergelten. Die Frage aber, in welcher Weise, insbesondere durch welche Behörden, die

fortgeltenden Gesetze durchgeführt werden sollen, könnte Anlaß zu Zweifeln geben. Die in den Gesetzen enthaltenen Ermächtigungen, Durchführungsvorschriften zu den Gesetzen zu erlassen, beruhen auf dem damaligen Staatsaufbau und bieten für die heutige Anwendung nach Inhalt und Ausmaß u. U. Schwierigkeiten. Zwar ist nach dem Zusammenbruch das Reichsleistungsgesetz von 1939 in den Ländern noch zur Anwendung gekommen und könnte daher gemäß Artikel 37 Abs. 4 des Truppenvertrages auch für den gegenwärtigen Bedarf der ausländischen Streitkräfte als ausreichende Rechtsgrundlage in Betracht kommen. Dennoch darf nicht verkannt werden, daß die Anwendung dieses Gesetzes im Hinblick auf die Kürze der noch zur Verfügung stehenden Zeit in vielen Fällen zu erheblichen technischen Schwierigkeiten führen muß.

bb) Aus den angeführten Gründen kam nach Ansicht der Bundesregierung eine Verlängerung der in Artikel 48 Abs. 1 des Truppenvertrages vorgesehenen Frist durch ein Gesetz in Betracht, zumal eine entsprechende Regelung bereits bei den Beratungen über die Entwürfe des Bundesleistungsgesetzes und des Schutzbereichsgesetzes in positivem Sinne erörtert worden war.

II.

Auch die tatsächlichen Verhältnisse begründen die Notwendigkeit, eine Übergangslösung zu schaffen.

1. Zur Unterbringung der ausländischen Streitkräfte, ihrer Mitglieder und deren Angehörigen sind unter der Geltung des Besatzungsregimes in großem Umfang Wohnungen der deutschen Bevölkerung in Anspruch genommen worden. Die Zahl dieser Wohnungen ist durch die Errichtung von neuen Wohngebäuden — bisher insgesamt rund 70 000 Ersatzwohnungen — inzwischen entscheidend vermindert worden. Trotzdem werden im Bundesgebiet am 5. Mai 1956 voraussichtlich noch rund 15 700 Wohnungen gemäß Artikel 48 Abs. 1 des Truppenvertrages in Anspruch genommen sein und über diesen Zeitpunkt hinaus einstweilen noch weiter benötigt werden.

Die Verhältnisse in den einzelnen Ländern ergeben sich aus folgender Übersicht:

	Gesamtzahl	davon Wohnungen natürl. Personen
Baden-Württemberg	1 909	883
Bayern	3 541	1 513
Bremen	145	10
Hamburg	111	99
Hessen	2 737	1 643
Niedersachsen	1 533	984
Nordrhein-Westfalen	4 955	3 875
Rheinland-Pfalz	630	278
Schleswig-Holstein	152	115
	<u>15 713</u>	<u>9 400</u>

Diese Wohnungen können, abgesehen von Ausnahmen (z. B. Anmietung usw.), grundsätzlich nur nach Erstellung neuen Wohnraums oder anderer Unterkünfte freigegeben werden. Der größte Teil der erforderlichen Ersatzbauten befindet sich bereits in der Durchführung oder Planung.

Die im Bundesrat geäußerte Annahme, die Streitkräfte hätten genügend leere Wohnungen zur Verfügung, um alle privaten Wohnungen freigegeben zu können, trifft nicht zu. Schon die oben genannten Zahlen widerlegen eine solche Annahme.

Außer den Wohnungen sind auch noch eine Reihe von Gewerbebetrieben und sonstige nicht Wohnzwecken dienende Liegenschaften in Anspruch genommen. Es handelt sich dabei um rund 1000 Objekte. Die Verhältnisse in den einzelnen Ländern ergeben sich aus folgender Übersicht:

Baden-Württemberg	249
Bayern	100
Bremen	57
Hamburg	12
Hessen	99
Niedersachsen	82
Nordrhein-Westfalen	308
Rheinland-Pfalz	81
Schleswig-Holstein	12

Wenn die Zahl dieser Objekte auch wesentlich geringer ist als die Zahl der noch in Anspruch genommenen Wohnungen, so stößt die Freigabe hier doch oft auf große Schwierigkeiten, da für eine Reihe von Objekten nur schwer Ersatz zu beschaffen ist.

2. Darüber hinaus sind Liegenschaften von den Entsendestaaten während der Besatzungszeit im Wege der Requisitionen in Anspruch genommen worden, um Bauten zu errichten, Flugplätze und Truppenübungsplätze anzulegen oder sonstige Anlagen zu schaffen. Da diese Liegenschaften ihrem ursprünglichen Verwendungszweck für die Dauer entzogen sind, müssen sie entweder angekauft oder — soweit sich ein Ankauf nicht durchführen läßt — enteignet werden.

Nach dem Stand vom Ende Februar 1956 waren noch Grundstücke mit einer Fläche von rund 50 000 ha zu erwerben. Aus den Verhältniszahlen bei den bisherigen Ankäufen kann geschlossen werden, daß es sich hierbei um mindestens 40 000 Einzelfälle handelt.

3. Schließlich sind Schutzbereiche um militärische Anlagen auf der Grundlage von Requisitionen gebildet und gemäß Artikel 48 Abs. 1 des Truppenvertrages beibehalten worden. Auch insoweit ergibt sich daher die Notwendigkeit einer Übergangslösung.

Da die Verhandlungen mit den Hauptquartieren der ausländischen Streitkräfte und den Landesregierungen zur Aufstellung eines Schlußfreigabepplanes noch nicht abgeschlossen worden sind konnten die Unterlagen über die in Anspruch genommenen Gegenstände noch nicht in vollem Umfang überprüft und aufeinander abgestimmt werden. Die obigen Zahlenangaben beruhen zum Teil auf Schätzungen und können daher nur unter Vorbehalt gemacht werden.

III.

Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß die Bundesrepublik Deutschland nicht nur auf Grund der Artikel 37 und 48 des Truppenvertrages die völkerrechtliche Verpflichtung, sondern auch das größte außenpolitische Interesse daran hat, daß auch nach dem 5. Mai 1956 eine Rechtsgrundlage für die Versorgung der ausländischen Streitkräfte in der Bundesrepublik besteht.

Der Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika, Herr Professor Conant, hat bereits in einem Schreiben an den Herrn Bundesminister des Auswärtigen seiner Besorgnis darüber Ausdruck verliehen, daß auf seiten der deutschen Privateigentümer Mißverständnisse über die nach dem 5. Mai 1956 eintretende Rechtslage herrschen, die sich in der Folge nachteilig auf die Beziehungen zwischen

der deutschen Zivilbevölkerung und den ausländischen Streitkräften auswirken könnten.

Falls die deutschen Behörden nach dem 5. Mai 1956 keine rechtliche Handhabe besitzen, die Versorgung der ausländischen Streitkräfte notfalls auch auf dem Wege der Zwangsbeschaffung zu gewährleisten, muß mit vielen, sehr unliebsamen Zwischenfällen gerechnet werden. In jedem Falle aber würde der Mangel einer geeigneten gesetzlichen Grundlage für die Versorgung der Streitkräfte am Ende des Übergangsjahres die Bundesrepublik Deutschland in sehr ernste außenpolitische Schwierigkeiten bringen und sie dem Vorwurf aussetzen, ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht zu erfüllen.

B.

1. Der Entwurf des vorgelegten Gesetzes sieht eine Verlängerung der in Artikel 48 Abs. 1 des Truppenvertrages festgesetzten Frist über den 5. Mai 1956 bis zum 31. Dezember 1956 vor. Diese Frist ist gewählt worden, um allen möglichen Schwierigkeiten während des weiteren Ganges des Gesetzgebungsverfahrens zu begegnen. Daß die Verlängerung dieser Frist z. T. erneut Opfer von den Staatsbürgern verlangt, die bereits jahrelang ihr Eigentum dem Truppenbedarf zur Verfügung stellen mußten, ist sehr bedauerlich. Auf die Ablösung dieser alten Inanspruchnahmen wird die Bundesregierung weiterhin besonderes Gewicht legen.

2. Die Regelung der Entschädigungsfragen wird von besonderer Bedeutung sein. Da die Lösung dieser Probleme die Ausschüsse des Bundestages beschäftigt und sie einer eingehenden Prüfung zugeführt werden sollen, enthält der vorgelegte Gesetzentwurf keine Regelung der Entschädigung. Die Entschädigungsbestimmungen sollen abschließend dem noch zu erlassenden Bundesleistungsgesetz, dem Landbeschaffungsgesetz und dem Schutzbereichsgesetz vorbehalten bleiben. Für die Dauer der Übergangslösung enthalten die fortgeltenden Bestimmungen aus Artikel 12 des Finanzvertrages die Rechtsgrundlage für die zu gewährenden Entschädigungen. Bis zur endgültigen Regelung werden diese Zahlungen nur als Abschlagszahlungen anzusehen sein.

Daß der vorgelegte Gesetzentwurf die Entschädigung nicht ausdrücklich regelt, steht nicht in Widerspruch zu Artikel 14 GG;

denn diese Bestimmung des Grundgesetzes läßt es durchaus zu, daß die das Eigentum beschränkenden Gesetze auf die Entschädigungsregelung in anderen Gesetzen verweisen oder diese Regelung zur Grundlage haben. Bei einer Verlängerung dieser Frist aus Artikel 48 Abs. 1 des Truppenvertrages gilt jedoch Artikel 12 des Finanzvertrages fort.

3. Der Entwurf des Fortgeltungsgesetzes kommt dem Bedürfnis nach einer rechtsstaatlichen Überprüfung der fortgeltenden Inanspruchnahme entgegen. Die in Artikel 48 Abs. 1 des Truppenvertrages enthaltene Vorschrift, daß die Fortgeltung der Inanspruch-

nahmen unanfechtbar sei, hat der Entwurf nicht übernommen. § 1 Satz 2 des Entwurfs sieht ausdrücklich vor, daß die Inanspruchnahme aufzuheben ist, wenn ein Gegenstand nicht mehr für Zwecke der ausländischen Streitkräfte und ihrer Mitglieder benötigt wird. Diese Bestimmung läßt die Überprüfung der Maßnahmen im Verwaltungsrechtsweg zu, sofern das Landesrecht eine Anfechtung des Verwaltungsaktes vorsieht, durch den ein Antrag abgelehnt wird, mit dem der Betroffene die Freigabe seines Eigentums unter Bezugnahme auf § 1 Satz 2 des Entwurfs vergeblich erstrebt hat.